

BVGer E-5444/2023 vom 6. Oktober 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5444_2023

FR: TAF E-5444/2023 du 6 octobre 2025

IT: TAF E-5444/2023 del 6 ottobre 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Das SEM qualifizierte die als «Wiedererwägungsgesuch» bezeichnete Eingabe als Mehrfachgesuch und führte in seiner Entscheidung aus, der Beschwerdeführer könne aus den allgemeinen Beobachtungen zur Lage im Iran mangels persönlichen Bezugs keine asylrechtlich relevanten Argumente zu seinen Gunsten ableiten. Zwar werde anerkannt, dass die iranischen Behörden seit Mitte September 2022 mit grosser Härte gegen regierungskritische Proteste vorgegangen seien und auch einfache Protestteilnehmer verfolgt

und/oder verurteilt hätten; die Situation habe sich aber zwischenzeitlich verändert. So habe der iranische Revolutionsführer Anfang Februar 2023 Begnadigungen und Strafmilderungen für zehntausende

E-5444/2023 Seite 7 Gefangene angekündigt, worunter sich festgenommene Protestteilnehmende befänden. Sodann erachtete das SEM die Anforderungen an die sinngemäss geltend gemachte Kollektivverfolgung von Kurden als nicht erfüllt. Ferner herrsche im Iran trotz der problematischen Lage keine Situation allgemeiner Gewalt, weshalb der Vollzug der Wegweisung praxisgemäss als grundsätzlich zumutbar einzustufen sei. Schliesslich wurde hinsichtlich des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers festgehalten, eine adäquate Behandlung der psychischen Beschwerden im Heimatstaat sei grundsätzlich sichergestellt und die ihm verschriebenen beziehungsweise erforderlichen Medikamente seien dort verfügbar.

E. 3.2

In der Beschwerde wird den Argumenten der Vorinstanz entgegengehalten, aufgrund der vom SEM unbestrittenen jüngsten Ereignisse im Iran stehe fest, dass der Beschwerdeführer wegen medizinischer Versorgung eines angeschossenen Protestteilnehmers Ziel polizeilicher Nachforschungen geworden sei; seine damalige Handlung werde nunmehr erst recht als regimefeindlich eingestuft. Durch die Niederschlagung des Volksaufstandes seit September 2022 sei deutlich geworden, dass dem Handeln der iranischen Sicherheitsorgane keine Legitimität mehr zugesprochen werden könne. Sodann verkenne das SEM im Zusammenhang mit der Situation der Kurdinnen und Kurden im Iran, dass sich die repressiven Massnahmen der Sicherheitsbehörden gegen die kurdische Zivilbevölkerung richteten und nicht bloss gegen politisch aktive Personen kurdischer Herkunft. Somit stelle die alleinige Tatsache, dass der Beschwerdeführer Kurde sei, ein weiteres Risikoprofil dar. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer durch seinen Vater passiv der Glaubensgemeinschaft der F._____ angehöre, stelle ein weiteres Risikoprofil dar. Schliesslich wird unter Heranziehung der aktenkundigen Arztberichte dargelegt, weshalb der Vollzug der Wegweisung nicht zumutbar sei. Ausserdem habe das SEM im Zusammenhang mit den konkreten Behandlungsmöglichkeiten der psychischen Beschwerden im Iran seine Abklärungspflichten und damit den Untersuchungsgrundsatz verletzt. Es habe lediglich pauschal behauptet, die Krankheit des Beschwerdeführers sei im Iran behandelbar, ohne dies zu belegen. Der Beschwerdeführer habe am 21. September 2023 einen Suizidversuch unternommen, was die Schwere seiner psychischen Erkrankung untermauere. Gemäss dem beigelegten aktuellen Bericht der (...) vom 2. Oktober 2023 befinde er sich in engmaschiger psychiatrischer Behandlung. Ferner sei die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Zusammenhang mit Suiziden vorliegend nicht anwendbar, da kein reaktives Geschehen vorliege; der Beschwerdeführer habe nämlich zum Zeitpunkt seines

E-5444/2023 Seite 8 Suizidversuchs aufgrund der laufenden Beschwerdefrist gewusst, dass der Wegweisungsvollzug nicht unmittelbar bevorstanden habe.

E. 3.3

In der Vernehmlassung führt die Vorinstanz aus, es seien in den Schilderungen des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau bezüglich der medizinischen Behandlung der verletzten Person durch den Beschwerdeführer einige Widersprüche zu erkennen. So habe die Ehefrau in ihrer Beschwerde gegen den Wiedererwägungsentscheid des SEM

vorgetragen, der Beschwerdeführer würde wegen der Behandlung eines Mitglieds einer kriminellen Bande behördlich gesucht, während der Beschwerdeführer in seinen Verfahren von der Behandlung eines Demonstrationsteilnehmers gesprochen habe. Wie selbst die vorliegende Beschwerdeschrift korrekt erwähne, sei in der angefochtenen Verfügung des SEM und im Urteil E-3254/2020 vom 8. Juli 2020 betreffend die Ehefrau nicht ausgeschlossen worden, dass ein legitimes Strafverfolgungsinteresse gegenüber dem Beschwerdeführer bestehe beziehungsweise das Interesse der Behörden nicht auf einem flüchtlingsrechtlich relevanten Motiv beruhe. Es erschliesse sich deshalb nicht, weshalb die iranischen Behörden den Beschwerdeführer nun aus flüchtlingsrechtlich relevanten Gründen im Visier haben sollten. Sodann seien die weiteren Vorbringen (Risikoprofil als Kurde und wegen F. _____-Glaube) nicht stichhaltig, da der Beschwerdeführer einerseits als Bewohner von C. _____ keinen Bezug zu den erwähnten kurdischen Städten habe und er andererseits im Vorverfahren keinerlei Probleme religiöser Art erwähnt habe. Im Zusammenhang mit der medizinischen Lage wird ausgeführt, seit Anfang 2022 seien keine grundsätzliche Verschlechterung der Gesundheitsversorgung im Iran oder Einschränkungen des Zugangs zur Gesundheitsversorgung dokumentiert. Weiter wird auf einen Bericht betreffend den Zugang zu nötigen Behandlungen verwiesen, wonach die Krankenversicherung für den Beschwerdeführer sichergestellt sei.

E. 3.4

In der Replik wird entgegnet, nach neuesten Erkenntnissen unterlägen alle Personen mit iranischer Staatsangehörigkeit einem erhöhten Risiko, im Zusammenhang mit einer Demonstration festgenommen zu werden. Dem Beschwerdeführer könnte entgegen der Auffassung des SEM wegen der medizinischen Behandlung eines Demonstrationsteilnehmers eine illegitime und flüchtlingsrechtlich relevante Strafe drohen. Des Weiteren widerspreche das SEM hinsichtlich der Gesundheitsversorgung im Iran allgemein zugänglichen Berichten. Ferner wird unter Verweis auf mehrere Praxisbeispiele von Jugendlichen beziehungsweise jungen Erwachsenen geltend gemacht, der Beschwerdeführer stelle bereits heute einen Härtefall

E-5444/2023 Seite 9 dar, zumal er im August 2024 eine Lehre als Fachangestellter (...) antreten könne.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte

Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht kommt zum Schluss, dass die Vorinstanz in ihrer Entscheidung sowie in ihrer Vernehmlassung überzeugend dargelegt hat, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht gerecht werden. Es kann auf die entsprechenden Erwägungen verwiesen werden, dies mit folgenden Ergänzungen:

E. 5.2

Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, er werde bei einer Rückkehr in den Iran aufgrund der jüngsten Niederschlagung der Proteste durch die iranischen Sicherheitsbehörden verfolgt. Zur Begründung verweist er auf die bereits im ordentlichen Asylverfahren vorgebrachten Verfolgungsgründe, insbesondere die behördliche Suche nach ihm infolge der medizinischen Behandlung eines verletzten Demonstrationsteilnehmers. Hinzu komme sein Risikoprofil als Kurde sowie als Angehöriger der Glaubensrichtung F._____. Das Gericht vermag darin keine asylrechtlich relevante individuelle Gefährdung zu erkennen. Zwar ist unbestritten, dass die iranischen Behörden seit

E-5444/2023 Seite 10 den Protesten vom September 2022 vermehrt gegen Oppositionelle vorgehen. Aus der einmaligen medizinischen Versorgung einer mutmasslich regimekritischen Person im Jahr 2019 lässt sich aber nicht ableiten, dass der Beschwerdeführer ins Visier der iranischen Sicherheitsorgane geraten wäre. Es erscheint vielmehr als äusserst unrealistisch, dass er allein aufgrund einer solchen, nach eigenen Angaben ahnungslos erfolgten Handlung bis heute behördlich verfolgt würde respektive befürchten müsste, bei einer Rückkehr in absehbarer Zukunft und mit grosser Wahrscheinlichkeit Verfolgung zu erleiden. Gestützt auf die aktuelle Aktenlage bestehen keine konkreten Hinweise auf eine individuelle Gefährdung des Beschwerdeführers. An dieser Stelle kann weiterhin auf die rechtskräftige Verfügung des SEM vom 15. September 2020 verwiesen werden, in welcher die Vorbringen des Beschwerdeführers mangels Intensität und asylrechtlich relevanten Motivs als nicht asylbegründend eingestuft wurden. Auch die geltend gemachte kurdische Herkunft sowie die Zugehörigkeit zur Glaubensrichtung der F._____ vermögen keine asylrechtlich relevante Gefährdungslage zu begründen. Es liegen keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit in den Fokus staatlicher Behörden geraten wäre. Die Bezugnahme auf die Proteste vom September 2022 und deren Niederschlagung durch die iranischen Sicherheitsbehörden vermag keine individuelle Verfolgungsgefahr zu begründen.

E. 5.3

Zusammenfassend hat der Beschwerdeführer nichts vorgebracht, was geeignet wäre, seine Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat sein Mehrfachgesuch zu Recht abgewiesen.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine auslän- derrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Ertei- lung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E-5444/2023 Seite 11

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 7.2.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 7.2.3

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. De- zember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder er- niedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedri- gender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.2.4

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend da- rauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Be- schwerdeführer erneut nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Ge- fährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Ver- fahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmäs- sig.

E-5444/2023 Seite 12

E. 7.2.5

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerde- führers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behand- lung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes

für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124– 127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihm das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nach wie vor nicht als unzulässig erscheinen.

E. 7.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.2

Im Iran besteht keine Situation generalisierter Gewalt, die sich noch dazu über das ganze Staatsgebiet oder weite Teile desselben erstrecken würde. Eine gänzlich unsichere, von bewaffneten Konflikten oder permanent drohenden Unruhen dominierte Lage, aufgrund derer der Beschwerdeführer sich bei einer Rückkehr unvermeidlich einer konkreten Gefährdung ausgesetzt sehen würden, besteht mithin nicht. Trotz der dort herrschenden totalitären Staatsordnung und der sich daraus ergebenden Probleme wird der Vollzug der Wegweisung in den Iran in konstanter Praxis als generell zumutbar erachtet (vgl. dazu etwa Urteile des BVerfG E-4585/2025 vom 30. Juni 2025 E. 6.3.2; E-3876/2020 vom 1. März 2023 E. 10.4.1; E- 1717/2020 vom 16. Februar 2023 E. 9.4.1, je m.w.H.).

E. 7.3.3.1

Gründe ausschliesslich medizinischer Natur lassen den Wegweisungsvollzug im Allgemeinen nicht als unzumutbar erscheinen, es sei denn, die erforderliche Behandlung sei wesentlich und im Heimatland nicht erhältlich. Entsprechen die Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland nicht dem medizinischen Standard in der Schweiz, bewirkt dies allein noch

E-5444/2023 Seite 13 nicht die Unzumutbarkeit des Vollzugs. Von einer solchen Unzumutbarkeit ist erst dann auszugehen, wenn die ungenügende Möglichkeit der Weiterbehandlung eine drastische und lebensbedrohende Verschlechterung des Gesundheitszustandes nach sich zieht (vgl. BVerfG 2011/50 E. 8.3 S. 1003 f. und 2009/2 E. 9.3.2 S. 21).

E. 7.3.3.2

Die Rüge, die Vorinstanz habe im Zusammenhang mit den konkreten Behandlungsmöglichkeiten der psychischen Beschwerden im Iran ihre Abklärungspflichten und damit den Untersuchungsgrundsatz verletzt, erweist sich als unbegründet. Die Vorinstanz hat sich mit den vorliegenden medizinischen Unterlagen sowie den allgemeinen Informationen zur psychiatrischen Versorgung im Iran hinlänglich auseinandergesetzt. Sie durfte gestützt auf die aktuelle Länderinformation und unter Berücksichtigung der konkreten gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers ohne weitergehende Abklärungen zum Schluss gelangen, dass im Iran eine grundsätzlich ausreichende

psychiatrische Grundversorgung besteht, die auch im vorliegenden Fall zugänglich wäre. Zusätzliche behördliche Abklärungen drängten sich vor diesem Hintergrund nicht auf. Eine Verletzung des Un- tersuchungsgrundsatzes liegt somit nicht vor.

E. 7.3.3.3

Gemäss dem Arztbericht der (...) vom 28. Februar 2023 wurde beim Beschwerdeführer eine posttraumatische Belastungsstörung und eine mittelgradige depressive Episode diagnostiziert (vgl. SEM-Akten [...]). Auf Rechtsmittelebene reichte der Beschwerdeführer unter anderem einen weiteren ärztlichen Bericht vom 2. Oktober 2023 der (...) ein, welcher die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs untermauern solle. Darin werden die bereits diagnostizierten Störungen bestätigt und zusätzlich auf eine bestehende Suizidalität hingewiesen. Der Beschwerdeführer habe gemäss Angaben im Bericht in der vorletzten Woche vor dessen Erstellung einen Suizidversuch unternommen. Seit dem (...) 2021 befinde er sich in psycho- therapeutischer Behandlung, welche voraussichtlich bis mindestens Ende 2024 fortgeführt werde. Bei einem Therapieabbruch sei mit einer Verschlechterung sowie einer Chronifizierung der Symptomatik zu rechnen. Im Falle einer Rückführung in den Iran bestehe zudem die Gefahr einer Retraumatisierung und psychischen Destabilisierung. Den behandelnden Fachpersonen sei keine geeignete Klinik oder Einrichtung im Iran bekannt, welche eine adäquate psychiatrische Behandlung gewährleisten könnte. Aus fachärztlicher Sicht sei dem Beschwerdeführer aus psychopathologi- schen und humanitären Gründen ein Verbleib in der Schweiz zu gewähren.

E-5444/2023 Seite 14

E. 7.3.3.4

In der jüngsten Eingabe vom 10. September 2025 wird mitgeteilt, dass der Beschwerdeführer seit Antritt seiner Lehrstelle am 1. August 2024 keine ärztliche Behandlung mehr in Anspruch genommen habe. Zudem wird von einer herausragenden wirtschaftlichen Integration berichtet. Diese Umstände deuten darauf hin, dass seine psychischen Beschwerden zwi- schenzeitlich abgenommen haben. Für den Fall einer durch das vorlie- gende abschlägige Urteil ausgelösten erneuten Verschlechterung seines psychischen Zustands, wie sie vorstehend in den Arztberichten beschrie- ben wird, wird auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen:

E. 7.3.3.5

Zwar ist nicht auszuschliessen, dass dem Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr in den Iran nicht dieselbe psychotherapeutische Un- terstützung wie in der Schweiz zur Verfügung stehen wird. Das iranische Gesundheitssystem weist aber gemäss internationalen Quellen insgesamt ein vergleichsweise gutes Niveau auf, was auch die Versorgung im Bereich der psychischen Gesundheit einschliesst (vgl. WHO, Health Profile 2015, Islamic Republic of Iran, S. 21 ff., < https://applications.emro.who.int/dsaf/EMROPUB_2016_EN_19265.pdf >, abgerufen am 7. Oktober 2025). So sind im Iran mehr als 1'800 Psychiater tätig und es bestehen über 200 psychiatrische Kliniken beziehungsweise psychiatrische Abteilun- gen in Spitälern. Gemäss öffentlich zugänglichen Quellen befinden sich al- lein in C._____ rund elf spezialisierte Einrichtungen, in denen psychiat- rische und psychologische Behandlungen angeboten werden. Auch laut wissenschaftlicher Publikationen ist in den letzten Jahren ein Ausbau ver- antwortungsvoller psychiatrischer Versorgung zu verzeichnen (vgl. BEHZAD DAMARI ET AL., Transition of Mental Health to a More

Responsible Service in Iran, in: Iranian Journal of Psychiatry 2017 Vol. 12/1, S. 36 ff.). Das Argument, die medizinische Versorgung im Iran sei generell mangelhaft, vermag nach dem Gesagten nicht die vorinstanzlichen Erwägungen umzustossen. Es kann davon ausgegangen werden, der Beschwerdeführer habe bei allfälligem Bedarf Zugang zu ärztlicher und/oder psychologischer Begleitung und Betreuung.

E. 7.3.3.6

Zu dem im Arztbericht erwähnten Suizidversuch ist festzuhalten, dass auch dieses Ereignis nicht geeignet ist, eine Änderung der vorinstanzlichen Verfügung zu rechtfertigen. Das Argument, die einschlägige Suizidrechtsprechung sei vorliegend nicht anwendbar, weil dem Beschwerdeführer zum Zeitpunkt des Suizidversuchs kein unmittelbar bevorstehender Wegweisungsvollzug gedroht habe, vermag nicht zu überzeugen. Denn mit dem negativen Entscheid der Vorinstanz war ein solcher – wenn auch

E-5444/2023 Seite 15 infolge der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde nicht unmittelbar bevorstehend – dennoch nicht unwahrscheinlich. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung stellt Suizidalität für sich allein kein Vollzugshindernis dar (vgl. Urteil BGer 2C_221/2020 vom 19. Juni 2020 E. 2), was auch der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts entspricht (vgl. statt vieler Urteil des BVGer D-1718/2022 vom 9. Mai 2023 E. 8.1.3.4). Die schweizerischen Behörden sind in solchen Fällen jedoch gehalten, im Rahmen der konkreten Rückkehrmassnahmen alles ihnen Zumutbare vorzukehren, um medizinisch sowie betreuungstechnisch sicherzustellen, dass das Leben und die Gesundheit der rückkehrpflichtigen Person möglichst nicht beeinträchtigt werden (vgl. Urteil BGer 2C_221/2020 a.a.O.). In Übereinstimmung mit den Ausführungen in der Vernehmlassung ist festzuhalten, dass die mit der Vollzugsorganisation beauftragten Behörden dem aktuellen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers somit mit einer angemessenen Vorbereitung Rechnung tragen werden. Ferner kann der Beschwerdeführer im Rahmen der medizinischen Rückkehrhilfe beispielsweise die Mitgabe von Medikamenten oder die Übernahme von Kosten für notwendige Therapien in Anspruch nehmen (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG, Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]).

E. 7.3.4

Weder die vorgebrachten psychischen Beschwerden noch die Suizidalität – sofern sie nach dem abschlägigen Urteil wieder auftreten sollten – stehen der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs entgegen, da die von der Rechtsprechung für die Unzumutbarkeit des Vollzugs geforderte hohe Schwelle der gesundheitlichen Beeinträchtigung aufgrund der Aktenlage nicht erfüllt ist, dies umso mehr, als sich der Beschwerdeführer eigenen Angaben zufolge derzeit nicht mehr in ärztlicher Betreuung befindet (vgl. BVGE 2011/9 E. 7, m.H. auf die Praxis des EGMR). Es besteht nach dem Gesagten auch unter diesem Aspekt keine Veranlassung zur Rückweisung der Sache an die Vorinstanz wie dies in der Beschwerdebegründung beantragt wird. Ferner sind in Übereinstimmung mit der Vorinstanz auch keine anderen individuellen Gründe in den Akten ersichtlich, die eine Rückkehr des Beschwerdeführers in seinen Heimatstaat neu als unzumutbar erscheinen liessen. Es deutet auch nichts darauf hin, dass er aus Gründen wirtschaftlicher oder sozialer Natur bei einer Rückkehr in eine existenzbedrohende Situation geraten würde. Er und seine Ehefrau waren vor ihrer Ausreise beide langjährige Angestellte einer (...). Seine Ehefrau verfügt über einen Universitätsabschluss in (...) und langjährige Berufserfahrung

in der (...) (vgl. SEM-Akten [...] und [...]). Der Beschwerdeführer und seine

E-5444/2023 Seite 16 Ehefrau waren stets erwerbstätig und bestritten ihren Lebensunterhalt ohne finanzielle Probleme (vgl. SEM-Akten [...]). Somit ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei seiner Rückkehr auf finanzielle Schwierigkeiten treffen wird. Er und seine Ehefrau haben gemäss Aktenlage im Übrigen ein grosses verwandtschaftliches Beziehungsnetz im Heimatstaat, über welches sie im Bedarfsfall Unterstützung erhalten könnten (vgl. SEM-Akten [...] und [...]).

E. 7.3.5

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 7.3.6

Soweit der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Replik (vgl. oben E. 3.4) unter Verweis auf mehrere Praxisbeispiele von Jugendlichen beziehungsweise jungen Erwachsenen geltend macht, er stelle bereits heute einen Härtefall dar, zumal er im August 2024 eine Lehre als Fachangestellter (...) antreten könne (diese Lehre hat er zwischenzeitlich angetreten), vermag er vorliegend daraus nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Im Rahmen des asylrechtlichen Wegweisungsvollzugs wird keine Härtefallprüfung vorgenommen. Eine solche Beurteilung bleibt vielmehr der Zuständigkeit der kantonalen Behörden im Rahmen eines allfälligen Gesuchs um Erteilung einer Härtefallbewilligung nach Art. 14 Abs. 2 AsylG vorbehalten.

E. 7.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 47 Abs. 1 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 8

Der Beschwerdeführer beantragte in Ziffer 4 seiner Beschwerdeschrift, ihm sei für das vorinstanzliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren. Damit ficht er sinngemäss die Ziffern 6 und 7 der angefochtenen Verfügung an. Zur Begründung führte er aus, der vorinstanzliche Kostenentscheid sei aufzuheben, da das Verfahren nicht offensichtlich aussichtslos gewesen sei (vgl. Beschwerde S. 2 und 11). Gemäss Art. 111d Abs. 2 AsylG befreit das SEM die gesuchstellende Person nach Einreichung des Wiedererwägungs- oder Mehrfachgesuchs auf

E-5444/2023 Seite 17 Gesuch hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern sie bedürftig ist und ihre Begehren nicht von vornherein aussichtslos erscheinen. Entgegen den Ausführungen in der angefochtenen Verfügung erachtet das Bundesverwaltungsgericht die Begehren im Mehrfachgesuch nach den vorstehenden Erwägungen insgesamt nicht als aussichtslos, mithin hat die Vorinstanz das entsprechende Gesuch zu Unrecht abgewiesen.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist hinsichtlich der Ziffern 1 bis 5 der angefochtenen Verfügung abzuweisen. In Bezug auf den Kostenentscheid ist die Beschwerde indes gutzuheissen, die entsprechenden Ziffern sind aufzuheben und das SEM ist anzuweisen, den Beschwerdeführer antragsgemäss von der Bezahlung der Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens zu befreien.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, kann auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit werden, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 65 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer stellte in seiner Rechtsmitteleingabe ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und hielt fest, dass er erhalte als abgewiesener Asylsuchender Nothilfe und stellte die Nachreichung einer Nothilfebescheinigung in Aussicht. Diese wurde in der Folge nicht nachgereicht. Dennoch ist gestützt auf die Aktenlage von seiner Bedürftigkeit auszugehen. Nach den vorstehenden Erwägungen erweisen sich auch die Rechtsbegehren nicht als aussichtslos, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutzuheissen ist. Es werden dem Beschwerdeführer somit keine Verfahrenskosten auferlegt.

E. 10.2

Gemäss Art. 102m Abs. 2 AsylG ist unter anderem bei Beschwerden im Rahmen von Wiedererwägungs-, Revisions- und Mehrfachgesuchen Art. 65 Abs. 2 VwVG für die Prüfung der Beigabe einer unentgeltlichen Rechtsverteidigung massgebend. Gemäss dieser Bestimmung wird der mittellosen Partei in einem nicht aussichtslosen Verfahren ein Anwalt respektive eine Anwältin bestellt, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist. Für die Gewährung der unentgeltlichen

E-5444/2023 Seite 18 Rechtsverteidigung ist ausschlaggebend, ob die Partei zur Wahrung ihrer Rechte notwendigerweise der professionellen juristischen Hilfe eines Anwalts bedarf (vgl. dazu BGE 128 I 225 E. 2.5.2 S. 232 f.; 122 I 49 E. 2c S. 51 ff.). In Verfahren, welche – wie das vorliegende – vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht sind, sind strenge Massstäbe an die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung anzusetzen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [E-MARK] 2000 Nr. 6 sowie BGE 122 I 8 E. 2c S. 10); im asylrechtlichen Beschwerdeverfahren sind zur wirksamen Beschwerdeführung besondere Rechtskenntnisse im Regelfall nicht unbedingt erforderlich, weshalb präzisgemäss die unentgeltliche Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG nur in besonderen Fällen gewährt wird, in welchen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht erhöhte Schwierigkeiten bestehen. Das vorliegende Verfahren erscheint weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht besonders komplex. Die Sach- und Rechtslage ist klar und für eine durchschnittlich rechtskundige Partei ohne Weiteres verständlich. Es sind keine besonderen rechtlichen oder tatsächlichen Umstände ersichtlich, die den Beizug eines Rechtsbeistands respektive einer Rechtsbeistandin als notwendig erscheinen liessen. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG ist entsprechend abzuweisen.

(Dispositiv nächste Seite)

E-5444/2023 Seite 19

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.